



## **Ausschreibung der Konzession für den innerstädtischen Wochenmarkt in der Stadt Helmstedt**

### **Allgemeines**

Die Stadt Helmstedt beabsichtigt, die Organisation und Durchführung ihres innerstädtischen Wochenmarktes auf einen privaten Dienstleistenden (Konzessionär) durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession zu übertragen.

Die Laufzeit der Dienstleistungskonzession ist befristet auf drei Jahre. Die Stadt Helmstedt behält sich als Konzessionsgeberin im Rahmen einer einseitigen Verlängerungsoption die Verlängerung um zwei Jahre vor. Die Gültigkeit der Dienstleistungskonzession erstreckt sich vom 1. April 2023 bis einschließlich 31. März 2026, im Falle der optionalen Verlängerung gilt die Konzession bis zum 31. März 2028.

Ziel dieser Ausschreibung ist es ein qualitatives (Wochenmarkt-)Konzept zu erhalten, welches ein attraktives, regional geprägtes und bürgerfreundliches Wochenmarkt-/Warenangebot sowie eine angemessene Konzessionsabgabe gewährleistet. Die höchste Konzessionsabgabe steht jedoch nicht im Vordergrund.

### **I. Vertragliche Rahmenbedingungen**

Mit dem Bestbieter wird ein Konzessionsvertrag geschlossen. Dieser enthält sämtliche Absprachen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Machen Parteien von Rechten aus diesen Verträgen keinen Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.

Der Konzessionär haftet dem Auftraggeber dafür, dass er die für die Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen und Rechte (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen) besitzt und stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis oder aufgrund etwaiger Unwirksamkeit entstehen, frei.

Die Auftraggeberin behält sich während der Vertragslaufzeit nachträgliche Leistungsänderungen vor (z.B. durch Änderungen von Rahmenbedingungen). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Marktstandort durch bauliche Veränderungen oder Instandhaltungsmaßnahmen längerfristig nicht zur Verfügung steht.

Beabsichtigt die Auftraggeberin eine Leistungsänderung, fordert sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer zur Abgabe eines entsprechenden Ergänzungsangebotes auf vertraglicher Basis dieser Rahmenvereinbarung auf.

## **II. Allgemeine Anforderungen an das (Konzept-)Angebot**

Die nachfolgenden Kriterien sind bei Abgabe des (Konzept-)Angebots zwingend zu beachten. Sollte ein Angebot diese Anforderungen nicht berücksichtigen, so ist es im Weiteren auszuschließen.

### 1. Veranstaltungsort

Für die Marktdurchführung stehen die Flächen Markt und Holzberg lt. Lageplan (Anlage 1 und 2) zur Verfügung.

Bei den rot umrandeten Flächen handelt es sich um die Orte der Leistungserbringung, welche gemäß des § 2 Marktsatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 als Marktplätze bereits gewidmet und sofort nutzbar sind. Die blau umrandeten Flächen könnten vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden ordnungsgemäßen Widmung künftig ebenfalls genutzt werden.

Im Angebot sind Aussagen darüber zu treffen, welche Flächen genutzt werden sollen und die entsprechenden Gründe anzuführen.

### 2. Veranstaltungszeiten

Die Anzahl der Markttage soll mind. 2 Tage die Woche betragen. Im Konzept ist ein Vorschlag über geeignete Markttage und -zeiten zu erbringen. Ausdrücklich wird auch die Entwicklung eines Konzeptes mit Marktzeiten gewünscht, das Rücksicht auf die veränderten Konsum- und Einkaufsgewohnheiten der Kunden nimmt (z.B. Feierabendmarkt, Flächen zum Verzehr von Speisen und Getränken). Die Marktzeiten sind mit der Stadt Helmstedt abzustimmen. Ruhezeiten zwischen 22 und 6 Uhr sind jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten.

Die im Konzept dargelegten Marktzeiten werden festgesetzt und Bestandteil des Konzessionsvertrages.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

Bei der Inanspruchnahme des Marktgeländes für eine Großveranstaltung oder speziellen Märkten (Martinimarkt, Weihnachtsmarkt u.a.) kann der Wochenmarkt auf einem alternativen Standort stattfinden. Dies ist mit der Stadt abzustimmen. Einen Anspruch auf eine alternative Fläche besteht nicht.

### **Bisherige Marktzeiten:**

jeder Mittwoch und jeder Sonnabend,

Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.) von 7.00 bis 13.00 Uhr,

Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.) von 8.00 - 13.00 Uhr.

### 3. Warenarten und Attraktivitätssteigerung

Die für den Wochenmarkt zugelassenen Waren ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung für die Erweiterung des Wochenmarktsortimentes und die Bestimmung der zusätzlichen Waren

der Stadt Helmstedt.

Insgesamt sollen das Warenangebot und die Sortimentsbreite einem attraktiven und zukunftsfähigen Wochenmarkt entsprechen und dem Veranstaltungsformat angepasst sein. Als zukunftsfähig gilt hierbei insbesondere das Angebot regionaler Produkte. Weitere Vorschläge für die Attraktivitätssteigerung des Marktes sind ausführlich darzustellen und zu erläutern.

#### 4. Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler

Es ist ein Vorschlag zur Einbindung der bisherigen Wochenmarkthändler zu erarbeiten.

#### 5. Konzessionsabgabe

Es wird ein beziffertes Angebot (in Euro) für die Konzessionsabgabe gefordert. Der **Mindestbetrag** beträgt 5000 Euro (netto) pro Jahr.

Die Konzessionsabgabe ist abschließend, d.h. alle geforderten Tätigkeiten und Leistungen müssen darin enthalten sein.

#### 6. weitere Kriterien:

a) Die Reinigung des Platzes und der Winterdienst sind durch den/die Konzessionsnehmer/in sicherzustellen.

b) Der ausgewählte Bewerber/ die ausgewählte Bewerberin hat bei der Stadt Helmstedt einen Antrag auf Festsetzung als Wochenmarkt gemäß § 67 Gewerbeordnung zu stellen (kostenpflichtig).

c) Durchführungsrisiko: Gegen etwaige Schadensersatzansprüche, die bei der Durchführung des Wochenmarktes den Marktteilnehmern bzw. Dritten entstehen können, hat sich der/die Konzessionsnehmer/in nachweislich ausreichend zu versichern, so dass keinerlei Ansprüche an die Stadt Helmstedt gestellt werden können.

d) Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung des Wochenmarktes trägt der/die Konzessionsnehmer/in allein.

e) Der/Die Konzessionsnehmer/in hat an allen Markttagen eine Marktaufsicht sicherzustellen. Die Marktaufsicht soll nicht mit Marktbeschickern besetzt werden. Die Marktaufsicht muss als qualifizierter Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen.

f) Der/Die Konzessionsnehmer/in hat vor Erteilung der Konzession seine allgemeine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

g) Vorbehaltlich einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Behörde, ist die ggf. erforderliche Aufstellung mobiler Beschilderungen durch den/die Konzessionsnehmer/in selbst vorzunehmen. Die Stadt kann dem/der Konzessionsnehmer/in Zugang zu bereits vorhandener mobiler Beschilderung bei Bedarf und auf Anfrage verschaffen.

#### 7. zusätzliches Angebot:

Über der Durchführung und Organisation eines Wochenmarktes hinaus können zusätzliche (Spezial-)Märkte (z.B. Grün-/ Frische-/ Spargelmarkt) im Konzept angeboten werden. Der Markttag ist frei wählbar, soweit traditionelle und zum Jahresbeginn feststehende Veranstaltungen dadurch nicht behindert werden. Für diese Märkte sind nur Waren nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung zugelassen. Eine Marktaufsicht ist sicherzustellen. Eine gesonderte Konzessionsabgabe ist nicht erforderlich; das zusätzliche Angebot wird über das Marktkonzept berücksichtigt und bewertet.

### **III. Zuschlagskriterien (Vergabe der Konzession)**

Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Bei der Auslotung des wirtschaftlich besten Gebotes erfolgt die Bewertung nach folgenden Kriterien mit entsprechender Wertigkeit:

Reihung: Gewichtung: Kriterium:

- 1) 70% Wochenmarktkonzept sowie
- 2) 30% Konzessionsabgabe.

#### **1. Zuschlagskriterium: Wochenmarktkonzept**

Wertungskriterien:

- (Aus-)Gestaltung des Marktbildes
- Branchenmix, Anteil regionaler Produkte
- Attraktivitätssteigerung
- personelle Ausstattung
- Referenzen/ Nachweise/Sicherheiten
- Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler
- zusätzliches Angebot/ Spezialmarkt

Die Bewertung erfolgt durch eine Bewertungskommission; jedes Kriterium für sich mit 10, 7,5, 5, 2,5 sowie 0 Punkten.

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen.
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine gute Erfüllung erwarten lassen.
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine durchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 2,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine unterdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 0 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine schlechte bzw. keine Erfüllung erwarten lassen.

Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt auf Basis der eingereichten Wochenmarktkonzeption, dabei sind die Wertungskriterien einzeln zu beschreiben. Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch die Vergabe von Punkten durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend des festgelegten Punktesystems.

Die zu vergebende Endpunktzahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel (Mittelwert) der Summe aus den Einzelbewertungen.

## **2. Zuschlagskriterium: Konzessionsabgabe**

Das nach II. Nr. 5 dieser Ausschreibung geforderte bezifferte Angebot (in Euro) für die Konzessionsabgabe wird wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit der höchsten Konzessionsabgabe (netto),
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot, welches mit der niedrigsten wertbaren Konzessionsabgabe (netto) mit 0,5 multipliziert wird.

Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Abgaben erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

### **Berechnungsbeispiel:**

wertbares Angebot mit der höchsten Konzessionsabgabe 10.000 € (netto),

wertbares Angebot mit der niedrigsten Konzessionsabgabe: 5.000 € (netto),

fiktives Angebot: das 0,5-fache des niedrigsten wertbaren Angebotes: 2.500 € (netto).

<b>Interpolation: Angebotspreise (netto)</b>	<b>Punkte</b>
10.000,00 € (höchste Abgabe)	10 Punkte
8.100,00 €	7,467 Punkte
6.450,00 €	5,267 Punkte
5.000,00 € (niedrigste Abgabe)	3,333 Punkte
2.500,00 € (fiktive Abgabe)	0 Punkte

## **3. Gesamtbewertung/ -betrachtung:**

Die Punktebewertung der einzelnen Kriterien wird nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtbewertung gewichtet und sodann addiert.

**Das „wirtschaftlichste“ Angebot ist das mit der höchsten Punktzahl.**

#### **IV. Durchführung/ Verfahren**

Die schriftliche Bewerbung ist **bis zum 17.02.2023** in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:

Stadt Helmstedt  
Submissionstelle  
Markt 1  
38350 Helmstedt

Der Umschlag ist außen mit den Absenderangaben und der Angabe „Bewerbung Dienstleistungskonzessionsvertrag Wochenmarkt“ zu versehen.

Als Ansprechpartner für Rückfragen stehen Ihnen Herrn Kemmer vom Fachbereich 14 Sicherheit und Ordnung unter der Rufnummer 05351-171400 oder per E-Mail: [frank.kemmer@stadt-helmstedt.de](mailto:frank.kemmer@stadt-helmstedt.de) zur Verfügung.

#### Anlage

1. Lageplan Marktflächen Marktplatz (rot: Flächen sofort verfügbar, blau: Flächen künftig verfügbar, vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden ordnungsgemäßen Widmung)
2. Lageplan Marktflächen Holzberg
3. Bewertungsmatrix
4. Konzessionsvertrag (Entwurf)





Holzberg

Schmiedegasse



5 m

5 m



2130

2111

2112

2113  
2

2115  
1

2122

2001  
1

2027  
4

2026  
1

2026  
2

2023

2022

2007  
1

2021

2129  
3

2082

2083

2127  
5

2091

2090

2128

2085

2087

2086

2084

2546

14

15

16

17

7

8

9

10

11

12

13

14

16

17

5

4

3

2

1

4

3

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

Kramstr...



**Bewertungsmatrix (Muster) für die Vergabe der Organisation und Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Helmstedt**

**Name des Beurteilers:**

**Fachbereich:**

**Datum:**

Name des Bewerbers	Bewertungskriterien	Bewertungspunkte					Einzelsummen	Anmerkungen
		10	7,5	5	2,5	0		
	(Aus-)Gestaltung des Marktbildes							
	Branchenmix							
	Attraktivitätssteigerung							
	personelle Ausstattung							
	Referenzen/ Nachweise/Sicherheiten							
	Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler							
	zusätzliches Angebot (Spezialmarkt)							
<b>Endpunktzahl*:</b> (arithmetisches Mittel)							<b>XXXXXXXX</b>	

\* Die zu vergebende Endpunktzahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel (Mittelwert) der Summe aus den Einzelbewertungen.

**(Aus-)Gestaltung des Marktes:**

- optische Gestaltung der Stände und des Gesamtbildes
- Präsentation, Aussagefähigkeit (z. B. grundsätzliche Idee, angestrebtes Image des Marktes)
- Versorgungslogistik (Strom, Wasser) - Berücksichtigung der logistischen Voraussetzungen
- Reinigung, Abfallbeseitigung (Lösung der Abfallbeseitigung und Reinigung)
- Standgebühren (Gebührengestaltung)

**Branchenmix:**

- Anteil regionaler Produkte
- Produktvielfalt (angestrebte Zielgruppe (Händler und Kunden))
- garantiertes Warenangebot
- regelmäßiges Angebot
- Größe des Marktes (z.B. Anzahl der Beschicker, die regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmen)

**Attraktivitätssteigerung:**

- Aktionen (Bewertung der geplanten Aktionen zur Attraktivitätssteigerung des Wochenmarktes; z. B. Werbung, Aktionen, Einbindung örtlicher Akteure)
- Marketingkonzept

**Personelle Ausstattung/ Marktaufsicht**

- Marktdurchführung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen gewerberechtlichen Durchführung des Marktes (z.B. Überwachung der Preisauszeichnung, Frische der Ware usw.))

**Referenzen/ Nachweise/Sicherheiten:**

- Erfahrungen mit der Durchführung von Wochenmärkten
- Anzahl der durchgeführten Wochenmärkte
- Bonität (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, Führungszeugnis, Gewerbezentralregister))

**Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler**

- Es ist ein Vorschlag zur Einbindung der bisherigen Wochenmarkthändler zu erarbeiten. Das Vorgehen bezüglich einer Übernahmeregulung soll beschrieben werden.

**Angebot regionaler Produkte**

- Feilbieten von Produkten aus der unmittelbaren Region (im Umkreis von ca. 25 km gemessen von den Stadtgrenzen)

**zusätzliches Angebot (Spezialmarkt)**

- Durchführung von Spezialmärkten (ja oder nein)
- Anzahl der Spezialmärkte (max. 6 Tage)
- Konzept des Spezialmarktes/ Art der Spezialmärkte
- Einbindung in Veranstaltungen

## Konzessionsvertrag – Entwurf –

zwischen der

Stadt Helmstedt,

Markt 1,

38350 Helmstedt,

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt –

und

\_\_\_\_\_,

vertreten durch

- nachfolgend Konzessionsnehmer/in genannt –

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage**

Gegenstand des Vertrages ist die Vergabe einer Konzession für die Organisation und Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Helmstedt.

### **§ 2 Marktstandort**

Die Stadt stellt die in Anlage 1 und 2 näher bezeichneten Flächen, nachfolgend Konzessionsflächen genannt, zur Durchführung des Wochenmarktes (optional) und des/der Spezialmarktes/Spezialmärkte (nähere Bezeichnung) zur Verfügung.

Bei der Inanspruchnahme des Marktgeländes für eine Großveranstaltung oder speziellen Märkten (bspw. Weihnachtsmarkt, Martinimarkt u.a.) kann der Wochenmarkt auf einem alternativen Standort stattfinden. Ein Anspruch auf eine alternative Fläche besteht nicht.

Die Termine für Großveranstaltungen oder speziellen Märkten können bei der Stadt angefordert werden.

### **§ 3 Marktzeiten**

Die im Marktconcept dargelegten Markttage und –zeiten werden Bestandteil dieses Vertrages und sind entsprechend einzuhalten. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt und dürfen erst nach der Zustimmung umgesetzt werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zulässig.

### **§ 4 Marktdurchführung**

Der/Die Konzessionsnehmer/in ist zur Durchführung der in Rede stehenden Märkte verpflichtet und trägt die Kosten, die durch die Marktdurchführung entstehen. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Durchführung des Marktes im Sinne des § 275 BGB ganz oder teilweise unmöglich ist. Diesbezüglich werden Ansprüche gegenüber der Stadt ausgeschlossen.

Die Übertragung oder Untervergabe der Konzession gänzlich oder teilweise ist ausgeschlossen.

Der/Die Konzessionsnehmer/in hat das äußere Erscheinungsbild eines Wochenmarktes grundsätzlich zu erhalten. Aktionen sind nur zulässig, sofern dadurch dieses äußere Erscheinungsbild nicht gefährdet wird. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig.

Die Tätigkeiten des/der Konzessionsnehmer/in s umfasst die Planung und Organisation des Marktes, die Regelung der vertraglichen Beziehungen mit Beschickern und sonstigen Mitwirkenden sowie die eigenständige Durchführung des Marktes nach Maßgabe dieses Vertrages. Der/Die Konzessionsnehmer/in zeichnet sich für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit des Marktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten verantwortlich.

Der/Die Konzessionsnehmer/in stellt sicher, dass die Marktbeschicker die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Infektionsschutzgesetzes, des Eichgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes und die lebensmittel- und preisrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten.

An jedem Markttag ist eine Marktaufsicht einzusetzen. Die Marktleitung begleitet den Markt in der Auf- und Abbauphase und ist als Ansprechpartner während der Marktzeit (mit Ausnahmen der gesetzlich zu gewährenden Pausenzeiten) persönlich anwesend.

Vorbehaltlich einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Behörde, ist die ggf. erforderliche Aufstellung mobiler Beschilderungen durch den/die Konzessionsnehmer/in selbst vorzunehmen. Die Stadt kann dem/der Konzessionsnehmer/in Zugang zu bereits vorhandener mobiler Beschilderung bei Bedarf und auf Anfrage verschaffen.

## **§ 5 Marktkonzept**

Das angebotene Marktkonzept des/der Konzessionsnehmer/in sowie die im Rahmen der Ausschreibung getätigten Erklärungen und eingereichten Unterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Das Marktkonzept ist Grundlage zur Durchführung der Märkte und dient als Orientierung bei der Zulassung der Beschicker und bei der Gestaltung der Zulassungs- und Teilnahmebedingungen.

Konzeptänderungen sind mit der Stadt abzustimmen und bedürfen der Schriftform. Erst nach erfolgter Absprache dürfen diese umgesetzt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine Änderung des Marktkonzeptes zu verlangen, sofern dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderlich ist.

## **§ 6 Zulassungsentscheidungen**

Der/Die Konzessionsnehmer/in garantiert, bei der Beschickerauswahl eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Diskriminierungsverbotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der Marktfreiheit zu treffen.

Die Stadt ist im begründeten Einzelfall berechtigt, Änderungen der Zulassungsentscheidung zu verlangen, soweit gegen die Grundsätze der Gewerbeordnung zur Auswahlentscheidung verstoßen wird oder sonstige sachliche Gründe eine Anpassung rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn der/die Konzessionsnehmer/in aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet wird, Zulassungsentscheidungen umzusetzen.

## **§ 7 Standentgelte, Konzessionsabgabe**

Der/Die Konzessionsnehmer/in hat eine Entgeltordnung für die Standplätze zu erstellen. Änderungen der Entgeltordnung sind nur mit Zustimmung der Stadt Helmstedt zulässig.

Die Konzessionsabgabe beträgt €/jährlich (netto). Diese ist jährlich in vier Raten per 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von dem/der Konzessionsnehmer/in zu entrichten.

## **§ 8 Leistungen der Stadt**

Die Stadt räumt dem/der Konzessionsnehmer/in zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgabe als Wochenmarktbetreiber das Recht ein, die Marktfläche zur Durchführung des Wochenmarktes zu nutzen.

## **§ 9 Strom- und Wasserversorgung, sanitäre Anlagen**

Die Stadt gewährt den Marktbeschickern Zugriff auf die vorhandenen Anschlussstellen für Strom und Wasser (Lage: auf dem Holzberg in Höhe der Toreinfahrt des „Hotel Sonntag“)

Der/Die Konzessionsnehmer/in stellt sicher, dass sich diese in einem betriebsbereiten Zustand befinden. Wartung, Instandhaltung sowie die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen und die damit verbundenen Kosten trägt der/die Konzessionsnehmer/in.

Der/Die Konzessionsnehmer/in erstattet der Stadt den durch den Marktbetrieb entstandenen Stromverbrauch (Verbrauchskosten nach kWh) quartalsweise nach Ablesen der Zählerstände und entsprechender Rechnungsstellung. Für die Versorgungsleitungen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (z.B. Schlauchbrücken, Matten o.ä.), damit diese nicht zu Stolperstellen in den Verkehrswegen führen.

Für die Bereitstellung sanitäre Anlagen ist der/die Konzessionsnehmer/in verantwortlich.

### **§ 10 Reinigung, Winterdienst**

Die Konzessionsfläche ist nach Beendigung des Wochenmarktes zu reinigen. Alle Verunreinigungen sind zu entfernen. Jegliche Abfälle sind zu beseitigen. Die Arbeiten müssen bis 2 Stunden nach Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.

Die Stadt ist berechtigt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung notwendige Reinigungsleistungen auf Kosten des/der Konzessionsnehmer/in durchführen zu lassen. Die Stadt darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

Der Winterdienst ist durch den/die Konzessionsnehmer/in sicherzustellen.

### **§ 11 Flucht- und Rettungswege**

Flucht- und Rettungswege einschließlich etwaiger Zufahrten müssen deutlich erkennbar und in ausreichender Breite vorhanden sein. Sie dürfen nicht verengt oder zugestellt werden. Die Rettungswege müssen eine Breite von mindestens 5 m aufweisen. Gekennzeichnete Feuerwehrezufahrten und Löscheinrichtungen müssen unbedingt freigehalten werden.

### **§ 12 Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse**

Dieser Vertrag ersetzt nicht gesetzliche Bestimmungen oder erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Festsetzung des Marktes, straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse).

In umliegenden Städten und Gemeinden können zeitgleich Veranstaltungen stattfinden, die als Konkurrenz oder als Mitbewerber gesehen werden können. In ihrem Stadtgebiet wird die Stadt keinen regelmäßigen wöchentlichen Wochenmarkt und keine vergleichbare regelmäßige wöchentliche Veranstaltung stattfinden lassen.

### **§ 13 Vertragsdauer**

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft und endet am 31.03.2026.

Die Stadt behält sich im Rahmen einer einseitigen Verlängerungsoption die Verlängerung um zwei Jahre vor. Die Option hat die Stadt gegenüber dem/der Konzessionsnehmerin bis spätestens 31.12.2025 schriftlich zu erklären. Im Falle der Verlängerung gilt die Konzession bis zum 31.03.2028.

#### **§ 14 Durchführungsrisiko**

Sofern die Durchführung des Marktes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, bestehen keine Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung des Marktes trägt der/die Konzessionsnehmer/in allein.

#### **§ 15 Haftung**

Der/Die Konzessionsnehmer/in übernimmt mit dieser vertraglichen Vereinbarung die gesetzliche Haftung, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, für den Bereich der Wochenmarktfläche für den Zeitraum der Inanspruchnahme.

Der/Die Konzessionsnehmer/in haftet im Rahmen aller aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Dritten und trägt die entstandenen Kosten (insbesondere auch im Rahmen von Zulassungsstreitigkeiten). Der/Die Konzessionsnehmer/in stellt die Stadt von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Die Haftungsübernahme bedingt auch die Verpflichtung zur Räumung von Schnee und Eis durch den/die Konzessionsnehmer/in. Der/Die Konzessionsnehmeri/n sorgt im Bedarfsfall vor Beginn des Aufbaus des Marktes für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktfläche. Wenn Schneefall oder Eisglätte nach dem Aufbau der Stände eintreten, sorgt der/die Konzessionsnehmer/in umgehend für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktfläche.

Fügt ein Dritter dem/der Konzessionsnehmer/in einen Schaden zu, ohne dass dem/der Konzessionsnehmer/in hieraus gegenüber dem Dritten ein Anspruch erwächst, tritt die Stadt ihre ggf. diesbezüglich entstandenen Ansprüche gegenüber dem Dritten an den/die Konzessionsnehmer/in ab.

Entstehen im Rahmen der Durchführung der Märkte Schäden an Flächen, Boden oder technischen Einrichtungen der Stadt, so haftet der/die Konzessionsnehmer/in auch dann gegenüber der Stadt, wenn ihn/ihr an den entstandenen Schäden kein eigenes Verschulden trifft. Der/Die Konzessionsnehmer haftet auch für etwaige Beschädigungen der Marktfläche, sofern sie infolge der Durchführung des Marktes entstanden sind.



## **§ 16 Haftpflichtversicherung**

Der/Die Konzessionsnehmer/in ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die gemäß Ausschreibung beizubringende Haftpflichtversicherung, zu welcher er sich im Rahmen seiner Bewerbung erklärt hat, nachzuweisen.

Der/Die Konzessionsnehmer/in ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und der Stadt bei Aufforderung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

## **§ 17 Außerordentliche Kündigung**

Die Vertragspartner können diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Konzessionsnehmer mit einem wesentlichen Betrag der Konzessionsabgabe in erheblichen Verzug kommt. Als wesentlich gilt ein Betrag in Höhe einer Quartalsrate. Als erheblich gilt ein Verzug um mehr als 3 Monate.
- die finanzielle Absicherung des Marktbetriebes durch den Konzessionsnehmer nicht mehr gewährleistet ist; hierzu hat der/die Konzessionsnehmer/in innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Stadt eine aktuelle Bonitätserklärung vorzulegen.
- von den im Marktkonzept dargelegten Kriterien und Erklärungen ohne Einverständnis der Stadt abgewichen wird bzw. diese nicht wie dargestellt umgesetzt werden.
- bei Verstößen gegen die §§ 6, 10 und 11 des Vertrages, wenn diese abgemahnt wurden und trotz Abmahnung keine Besserung herbeigeführt werden konnte.

Die außerordentliche Kündigung löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Die Stadt ist zum Ausgleich von Schäden, die dem/der Konzessionsnehmer/in durch die außerordentliche Kündigung entstehen, nicht verpflichtet. Auch haftet die Stadt nicht für Ansprüche von Beschickern oder anderen Beteiligten gegenüber dem/der Konzessionsnehmer/in aus etwaigen Nutzungsverträgen.

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

## **§ 15 Schriftform, Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile davon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt die unwirksamen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile durch andere ihrem Sinn und ihrer wirtschaftlichen

Bedeutung nahekommende andere Bestimmungen oder Vertragsbestandteile zu ersetzen.  
Die Anpassung des Vertrages zur Sicherstellung des Vertragszweckes soll im fairen und praktischen Sinne erfolgen.

Die Stadt kann die Anpassung dieses Vertrages verlangen, sofern Weisungen der Rechtsaufsicht dies gebieten.

Datum

Stadt Helmstedt

Konzessionsnehmer/in

Wittich Schobert

-Bürgermeister-